

Wer fördert was zu welchen Bedingungen?

Staatliche Unterstützung für die Existenzgründung oder -festigung:
Welche Zuschüsse gibt es, und wer kann sie in Anspruch nehmen?

Es ist in der Tat sehr schön, wenn der Weg zur Existenzgründung und die ersten Schritte in die Selbständigkeit professionell begleitet und mit einem guten finanziellen Polster abgefedert werden. Vielleicht haben Sie eine Sponsorin oder einen Sponsor aus Ihrem privaten Freundes- und Familienkreis. Oder Sie haben gespart und betrachten dieses Geld jetzt als Ihre beste Investition in die Zukunft. Oder Sie starten durch, mit der festen Überzeugung, dass genau Ihr Yoga-Angebot eine zentrale Marktlücke schließt und Sie viele Menschen mit Ihrer Arbeit begeistern. Ihr persönliches Herzblut und eine durchdachte Planung der Existenzgründung bieten eine gute Startchance, um eine tragfähige Existenz aufzubauen.

Wenn Sie auf staatliche Fördermittel hoffen, lautet die traurige Wahrheit: Davon gibt es nur sehr wenige. Es gibt Beratungskostenzuschüsse vor und nach der Gründung sowie Kredite mit besonderen Konditionen für GründerInnen. Und es gibt den Gründungszuschuss für diejenigen, die aus der Arbeitslosigkeit gründen.

Wer welche Förderung für Unternehmensberatung in Anspruch nehmen kann, gliedert sich grob in zwei Kategorien: vor der Gründung und nach der Gründung. Die Förderlandschaft in Deutschland ist wechselhaft. Es gibt Bundeszuschüsse, die von allen genutzt werden können und in den einzelnen Bundesländern gibt es darüber hinaus spezifische Zuschussprogramme. Manchmal gibt es auch kommunale Förderungen, je nach Region. Sie können diese selbst bei Ihrer Wirtschaftsförderung erfragen.

Wir werden Ihnen die zurzeit gültigen Programme vorstellen. Sie erfahren etwas über Zuschüsse der einzelnen Bundesländer vor der Gründung, über das Gründungscoaching Deutschland und die Förderung der Agentur für Arbeit.

Über die angegebenen Internetadressen erhalten Sie immer wieder den aktuellen Stand der Förderkonditionen. Einen Überblick finden Sie unter www.foerderdatenbank.de.

Beratungskostenzuschüsse vor der Gründung

Wenn Sie sich gerade als YogalehrerIn selbständig machen wollen und Beratung brauchen, dann gibt es nur Beratungskostenzuschüsse aus Programmen der Bundesländer.

Zu den Inhalten der Beratung gehören die Entwicklung, Prüfung und Umsetzung der Gründungsidee sowie die Erstellung des Businessplans mit dem Ziel, etwas Neues zu gründen oder eine Yoga-Schule zu übernehmen. Förderfähig sind alle betriebswirtschaftlichen Aspekte und alle Fragestellungen zum Thema Marketing. Ausgeschlossen sind meistens Steuer-, Rechts- und Versicherungsberatungen.

Die Voraussetzung für die Förderung ist immer, dass Sie eine Vollexistenz in dem jeweiligen Bundesland aufbauen wollen. Sie dürfen mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben, und der Antrag muss vor dem Beginn der Beratung gestellt werden und bewilligt sein. Da die meisten Beratungsförderungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bestritten werden, müssen Sie darauf achten, ob es Kollisionen mit anderen Förderprogrammen gibt und die sogenannte »De-minimis« Vorschrift (1) der EU beachten.

Sie sind in der Wahl Ihrer BeraterInnen frei. Informieren Sie sich vor Ort, UnternehmensberaterInnen und SteuerberaterInnen machen in der Regel kostenlose Vorgespräche zu Beratungskostenzuschüssen und unterstützen Sie bei der Antragstellung. Wir von Geld & Rosen machen das auch.

Die Zuschüsse decken nur einen Teil der Kosten. Es entstehen Eigenanteile, die Sie tragen müssen und die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird Ihnen in den meisten Fällen in Rechnung gestellt. Sie können diese Ausgaben als »vorweggenommene Betriebsausgabe« bei der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Übersicht über die Fördermöglichkeiten vor Gründung in ausgewählten Bundesländern.

| Bundesland | Förderkonditionen |
|--------------------------|---|
| Baden-Württemberg | Beratungsförderung als Zuschuss bis zu fünf Beratertage max. 740 Euro. Die Höhe des Landeszuschusses beträgt 590 Euro, der Eigenanteil 150 Euro. Ab einer Beratungsdauer von 16 Stunden (zwei Beratungstage) reduziert sich der Eigenanteil der GründerInnen einmalig um 150 Euro. Die Mehrwertsteuer wird nicht gefördert. www.rkw-bw.de |
| Bayern | Beratungsförderung als Zuschuss bis zu 70 Prozent des Beraterhonorars bei einer Bemessungsgrundlage von maximal 8.000 Euro. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden bei einem maximalen Tagessatz von 800 Euro = max. zehn Tagewerke/acht Stunden pro Tag. www.startup-in-bayern.de , www.ifb-gruendung.de |
| Berlin | ExistenzgründerInnen können mit bis zu fünf Tagewerken für Coaching in der Vorgründungsphase und bis zu drei Tagewerken in den ersten sechs Monaten nach Gründung gefördert werden. Ein Tagewerk wird mit maximal 450 Euro bezuschusst. Übernommen werden in der Regel 95 Prozent der Kosten. www.ziz-berlin.de |
| Brandenburg | Die Förderung von Gründungswilligen, Unternehmensnachfolgern und -übergebern erfolgt in Form von Beratungs- und Coachingleistungen. So genannte »Lotsendienste« erhalten Zuschüsse zu den erbrachten Leistungen. Die Liste dieser Anbieter finden Sie unter www.lasa-brandenburg.de |
| Bremen | Beratungsförderung als Zuschuss bis max. 80 Prozent/700 Euro pro Tagewerk (insgesamt max. 2.800 Euro) www.rkw-bremen.de |
| Hamburg | Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und die Hansestadt Hamburg haben zusammen mit H.E.I. ein spezielles Weiterbildungsprogramm für ExistenzgründerInnen aufgelegt: Zuschuss in Höhe von 500 Euro in Form eines Wertschecks, der nur bei den Seminaranbietern des Coachingprogramms eingelöst werden kann. www.hei-hamburg.de |
| Hessen | Bei Einzelberatungen werden je nach Themenstellung zwei bis fünf Tagewerke bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses beträgt zwischen 300 und 450 Euro je Tagewerk. www.rkw-hessen.de |
| Mecklenburg - Vorpommern | Zuschuss in Form von Bildungsschecks: Max. 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Scheckheft mit den Bildungsschecks für ExistenzgründerInnen umfasst einen Scheck für den Grundkurs mit 48 Stunden, bis zu fünf Schecks für Einzelthemen des Spezialkurses und bis zu zwei Bildungsschecks für die Beratung und Begleitung. Die Bildungsschecks besitzen eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten von der Ausgabe bis zur Vorlage bei Bildungsdienstleistern oder BeraterInnen und von sechs Monaten bis zur Abrechnung (Einlösung) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI). Siehe IHK und HWK Mecklenburg-Vorpommern |
| Nordrhein - Westfalen | Gründungsberatung max. 50 Prozent / 400 Euro pro Tagewerk Zuschuss. Bei ALG II EmpfängerInnen und BerufsrückkehrerInnen kann der Zuschuss bis zu 80 Prozent betragen. Siehe IHK und HWK Nordrhein-Westfalen www.go.nrw.de |
| Rheinland - Pfalz | Existenzgründungsberatung bis 50 Prozent / max. neun Tagewerke zu 400 Euro. Ein Tagewerk umfasst mindestens sechs Beratungsstunden. Beratungen unter drei Stunden sind von der Förderung ausgeschlossen. www.rkw-rlp.de |
| Saarland | Existenzgründungsberatung und Beratung innerhalb der ersten beiden Jahre nach Unternehmensgründung max. 400 Euro je Tagewerk/acht Tagewerke für Existenzgründungsberatungen. ZuwendungsempfängerInnen müssen sich mit einem Eigenanteil bei Existenzgründungsberatungen in Höhe von 100 Euro und bei sonstigen Beratungen in Höhe von 300 Euro an den Kosten der Beratung je Tagewerk beteiligen. www.zpt.de |
| Thüringen | Beratungen durch selbstständige UnternehmensberaterInnen werden mit bis zu 70 Prozent Zuschuss, höchstens jedoch 455 Euro je Tagewerk gefördert. Die Förderung ist auf maximal 20 Tagewerke begrenzt. Existenzgründerpässe werden für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten vergeben. Die Förderung beträgt bis zu 1.500 Euro, bei Unternehmensnachfolgen bis zu 2.100 Euro. |

Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Die Agentur für Arbeit – vorausgesetzt Sie erhalten ALG I – und die ARGE – vorausgesetzt Sie erhalten ALG II – können Bildungsgutscheine ausstellen, mit denen Sie eine Fortbildung bezahlen können. Diesen Gutscheine können Sie nutzen, um Ihre Wissenslücken zu schließen, z.B. durch die Teilnahme an einem Existenzgründungs- oder Buchführungsseminar. Angebote und Einzelheiten finden Sie unter www.kurs.de.

Wenn Sie ALG I beziehen, können Sie den Gründungszuschuss in Anspruch nehmen. Das ist zurzeit die einzige staatliche Förderung, die den Start in die Selbständigkeit finanziell abfedert. Die Voraussetzung ist, dass Sie noch mind. 90 Tage Anspruch auf ALG I haben.

Sie stellen Ihren Antrag bei der Agentur für Arbeit und müssen dann folgendes vorlegen: den Businessplan, eine fachkundige Stellungnahme (Berufsverband BDY, Unternehmensberatung z.B. Geld & Rosen, Steuerberatung) und den Nachweis Ihrer persönlichen Eignung (Berufserfahrung oder Fortbildung fachlich und kaufmännisch).

Es gibt zwei Förderphasen: in der ersten Förderphase (Pflichtzuschuss) erhalten Sie neun Monate den Gründungszuschuss in Höhe des ALG I und zusätzlich 300 Euro pauschal. Danach muss das unternehmerische Handeln nachgewiesen werden, durch die Vorlage einer Einnahmen- Überschussrechnung und eines Berichts über den Verlauf des Unternehmens. Damit kommen Sie in die zweite Förderphase (Kannzuschuss) und erhalten für weitere sechs Monate 300 Euro pauschal.

Folgende Besonderheiten sind damit verknüpft:

- Der Restanspruch auf ALG I wird im Zeitraum der Förderung verbraucht.
- Der Anteil, den das ALG in der ersten Förderphase ausmacht, wird in der Sozialversicherung als Einkommen behandelt, der Pauschalzuschuss nicht. Das ist für die Berechnung der Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wichtig. www.arbeitsagentur.de

Neu ist seit 01.10.2008, dass bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit, wenn Sie den Gründungszuschuss erhalten, über das Gründercoaching Deutschland (s.u.) ebenfalls Coachingzuschüsse gezahlt werden. Der Zuschuss beträgt 90 Prozent des Beratungshonorars bei einem Tagessatz von max. 800 Euro. Die Höchstfördersumme beträgt 3.600 Euro.

Wenn Sie noch im ersten Jahr der Gründung sind und bereits das ESF-Coaching über die Arbeitsagentur (die Förderung endete zum 30.09.2008) genutzt haben, können Sie die 90 Prozent Förderung ebenfalls in Anspruch nehmen bis zu dem oben genannten Zuschussbetrag. Ihr bereits erhaltener Beitrag würde davon abgerechnet.

Wenn Sie ALG II beziehen, kann nach § 29 SGB II ein Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gezahlt werden. Die Fördervoraussetzungen sind:

- Tragfähigkeit des Geschäftsvorhabens (Gutachten)
- Hilfebedürftigkeit trotz Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, also mindestens einen Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II
- Einkommensanrechnung nach §§ 9, 11, 12 und 30 SGB II

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft, maximal 100 Prozent der Regelleistung (351 Euro), i.d.R. 50 Prozent für eine erwerbstätige Hilfsbedürftige (das heißt jetzt so!). Das ist dann ein Betrag zwischen 172,50 und 345 Euro zusätzlich zum ALG II zuzüglich 10 Prozent je zusätzlicher Person in der Bedarfsgemeinschaft. Das Einstiegsgeld kann maximal bis zu 24 Monaten gezahlt werden, in der Regel wird es zwölf Monate gewährt. Eine Kürzung des Betrages ist bei längerer Förderung möglich. ALG II und Einstiegsgeld können parallel bezogen werden. Es muss eine regelmäßige Abrechnung (Einnahmen- Überschussrechnung) vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass der ALG II Anspruch noch besteht. Achtung! Hierfür gibt es andere Regeln als die aus dem Steuerrecht. Bisherige Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass ALG II und Einstiegsgeld zunächst für ein halbes Jahr parallel gezahlt werden, mit monatlicher Kontrolle der Einnahmen. Wenn ein Erfolg sichtbar wird, geht die Zahlung

weiter. In § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II steht eine Generalklausel, die andere Starthilfen theoretisch möglich macht, wie z.B. Zuschüsse oder Darlehen. Fragen Sie Ihre SachbearbeiterIn bei der ARGE.

Besonderheiten in Sachsen und Thüringen

In Sachsen und Thüringen gibt es Zuschüsse für Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Antragsberechtigt sind Arbeitslose nach einer gemeldeten Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten sowie AbsolventInnen von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die unmittelbar nach dem Abschluss ihrer Ausbildung eine Existenzgründung in Sachsen oder Thüringen beabsichtigen.

Die AntragstellerIn muss den Hauptwohnsitz im entsprechenden Bundesland haben und dort die Gründung vollziehen. Es darf kein Anspruch auf einen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III bestehen. Ansonsten gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit (s.o.).

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und muss vor Gründung beantragt werden.

Thüringen: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 600 Euro pro Monat für die Dauer von zwölf Monaten. Anträge sind zu stellen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GFAW) mbH www.gfaw-thueringen.de

Sachsen: Die Förderung beträgt 500 Euro für die ersten zwölf Monate zur Sicherung des Lebensunterhalts und zusätzlich bis zu 400 Euro pro Monat für Betriebsausgaben. Der Zuschuss zu den Betriebsausgaben darf dabei die tatsächlich anfallenden förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Antragstellung und weitere Informationen finden Sie unter www.sab.sachsen.de.

Das Gründercoaching Deutschland

Diese Förderung ist trotz dieses Namens ein Beratungskostenzuschuss nach der Gründung.

Wenn Sie als YogalehrerIn tätig sind oder eine Yoga-Schule haben und daran denken, Ihr Unternehmen auszubauen oder Sie wollen Ihr Konzept überdenken, dann können Sie das Gründercoaching Deutschland in Anspruch nehmen und sich über eine Beraterbörse kompetente Fachleute suchen.

Dieses bundesweite Programm fördert Beratungskosten für junge Unternehmen bis zum fünften Jahr nach der Gründung. Die maximale Förderhöhe beträgt 6000 Euro. Das förderfähige Tageshonorar beträgt max. 800 Euro (netto) und ein Tagewerk umfasst acht Stunden. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und gestaltet sich je nach Bundesland folgendermaßen:

- 75 Prozent in den neuen Bundesländern (außer »Phasing Out«-Regionen)
- 50 Prozent in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (außer »Phasing Out«-Region Lüneburg)
- 75 Prozent in den »Phasing Out«-Regionen Halle, Leipzig, Südwestbrandenburg und Lüneburg. (2)

In jedem Fall müssen Sie einen Eigenanteil selbst tragen sowie die Mehrwertsteuer und evtl. entstehende Fahrtkosten. Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Dafür müssen Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Wie gehen Sie jetzt am besten vor, um einen Antrag zu stellen?

Sie finden die entsprechenden Antragsunterlagen im Internet www.kfw-mittelstandsbank.de. Dort finden Sie auch eine Liste, der von der KfW akkreditierten Regionalpartner. Bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit können Sie sich auch neben der Agentur für Arbeit an die kommunale Wirtschaftsförderung wenden.

Jeden Montag stehen die Beraterinnen von Geld & Rosen den BDY-Mitgliedern von 9 bis 13 Uhr zur kostenlosen Betriebsberatung unter **Telefon 02251 / 625439** zur Verfügung.



Franziska Bessau



Brigitte Siegel



Dr. Marie Sichertmann



Petra Welz

Eine dieser Stellen suchen Sie persönlich auf und schildern dort Ihr Beratungsanliegen. Von dort wird Ihr Antrag mit einer Empfehlung zur Zuschussung an die KfW weitergeleitet. Sie dürfen sich gerne vorher mit einer UnternehmensberaterIn oder SteuerberaterIn besprechen, auch hier gibt es kostenlose Vorgespräche. Sie sollten darauf achten, dass diese Person in der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) gelistet ist, weil Sie nur dann auch bei ihr das Coaching machen können. Wichtig für dieses Gespräch ist, den Umfang der Beratung und die Inhalte abzuklären. Erst nach der Bewilligung dürfen Sie mit dem Coaching starten. Es wird ein Vertrag geschlossen, in dem die Höhe des Honorars, die Coachinginhalte und der Zeitraum festgelegt werden.

Sie müssen zunächst alle Kosten selbst tragen. Bei Vorlage der entsprechenden Belege (Rechnung und Kontoauszug) erhalten Sie den Zuschuss. Nur bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit können Sie eine so genannte Abtretungserklärung an den Coach unterschreiben, so dass der Zuschuss direkt von der KfW dorthin überwiesen wird. Das Coaching muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Zusage abgerechnet werden.

Starthilfen in Form von Krediten

Es gibt Gründungsdarlehen zur Finanzierung des Kapitalbedarfs und verschiedene Programme zur Vergabe von Krediten. Da diese Bedingungen sich am häufigsten wandeln, informieren Sie sich vor Ort bei www.kfw.de oder www.nrwbank.de.

Seminar oder BeraterIn

Wenn Sie vor einer Gründung stehen, sollten Sie sich zuerst einige Fragen stellen: Brauche ich eine Beratung? Genügt für mich vielleicht ein Existenzgründungsseminar beim BDY oder ein Buchführungskurs? Oder weiß ich aus meiner vorhergehenden Berufstätigkeit genug, um ein kleines Unternehmen zu leiten?

Wer in Teilzeit in die Selbständigkeit startet, kommt meistens ohne Beratung aus. Wer aber in Zukunft

vollständig vom Yoga-Unterricht leben will, sollte doch überlegen, sich Unterstützung bei Fachleuten zu holen. Wir beobachten oft, dass auch in kleinen Unternehmen wie Yoga-Schulen zu Anfang Fehler gemacht werden, die sich hätten vermeiden lassen können.

Hier können wir Sie nur ermutigen, die Förderprogramme zu nutzen, um rechtzeitig Fehlplanungen und Krisen zu reduzieren.

Internetseiten im Überblick:

www.foerderdatenbank.de
www.kfw.de
www.kfw-mittelstandsbank.de
www.nrwbank.de
www.arbeitsagentur.de
www.kurs.de

Petra Welz

Geld & Rosen – Unternehmensberatung

Anmerkungen

1) »De-minimis«-Beihilfen im Sinne der »Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf »De-Minimis-Beihilfen« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L379/5 vom 28.12.2006) bedeutet: Man darf in den vergangenen drei Steuerjahren nicht mehr als 200.000 Euro Fördergelder in Anspruch genommen haben.

2) Anmerkung der Redaktion: »Phasing-out« Regionen sind Gebiete innerhalb der EU, die in ihrem regionalen Bruttoinlandsprodukt den Durchschnitt der 15 EU-Mitgliedsstaaten beinahe erreicht haben und deswegen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), ein Finanzierungsinstrument der EU zur Förderung von Beschäftigung, anders beurteilt werden. Die Gelder im ESF werden nach Strukturstärke der jeweiligen Region verteilt.